

dus, Aphaates, Ephraem, Macarius, Gregor v. Nyssa, Chrysostomus, Cyrill von Alexandrien, Isaias von Gaza, Barsanuph). H. J. Sieben S. J.

3. Kirchen-, Theologie-, Frömmigkeitsgeschichte

Sous la Règle de Saint Benoît. Structures Monastiques et Sociétés en France du Moyen Age à l'Époque Moderne. Hrsg. *Abbaye bénédictine St. Marie de Paris* (Hautes Etudes Médiévales et Modernes 47). Genf/Paris: Librairie Droz 1982. 573 S.

Im Oktober 1980 fand in der Abtei Sainte Marie von Paris ein dreitägiges Colloquium statt, zu dem sich alles, was Namen und Rang im Bereich der benediktinischen Studien hat, zusammenfand. Welche Bedeutung man dieser Tagung beimaß, zeigt die Liste der Vertreter aus Kirche, Staat und Wissenschaft, die das Unternehmen durch ihre tätige Mithilfe getragen haben. Jede der sechs Sitzungen zwischen dem 23. und 25. Oktober sollte auf ihre Weise das Rahmenthema „Monastische Strukturen und Gesellschaften in Frankreich vom Mittelalter bis zur modernen Zeit“ abhandeln. Bei der Vorbereitung dieses benediktinischen Colloquiums standen die Organisatoren natürlich unter dem Auftrag, gewissermaßen den französischen Beitrag zum Benediktus-Jahr 1980 zu erstellen. Da man in Italien, der Heimat des Heiligen, bereits einen großen Kongreß unter dem Zeichen der Benediktsregel vorbereitet hatte, suchte man hier einen anderen Weg. Sie stellten die Frage: Wie haben die 40 Generationen von Benediktinern die Regel Benedikts im Wandel der Jahrhunderte verstanden und gelebt? So kam man auf das Rahmenthema. Es sollte also um das Leben der Mönche gehen, um ihre Observanzen, ihren Geist, ihr geistiges Bemühen und ihre Leistungen. Ausdrücklich wollte man bestimmte, allzu oft behandelte Themen ausklammern, so etwa die der Rivalität zwischen Cluny und Cîteaux. – Jede der sechs Sitzungen stand unter einem eigenen Leitthema. So ging es in der 1. Sitzung um die Frage: „Institution, Rechtsnormen und gelebte Auslegung“. Wir greifen ein paar der Referate heraus. Den Auftakt bildete der Vortrag von G. Moyses, Archivar des Département Doubs, über „Mönchtum und monastische Ordnungen in Gallien vor Benedikt von Aniane“. Verf. sucht darin eine Antwort auf die Frage: Wie ist es vor sich gegangen, daß eine Regel, die in der ersten Hälfte des 6. Jh.s für ein süditalienisches Kloster entworfen wurde, sich bereits ein Jh. später in Gallien, vornehmlich in den nördlichen Provinzen einbürgerte und sich unter den ersten Karolingern endgültig durchsetzte? Die erste Erwähnung der Regel findet sich bekanntlich in den 20er Jahren des 7. Jh.s. Wichtiger ist die Tatsache, daß Lérin um 660 die Regel übernahm. Aber es bedarf eines wahrhaft „benediktinischen“ Bienenfließes, um aus den zahlreichen Hinweisen und Anspielungen ein klares Bild von den Vorgängen zu erheben. Das ganze 7. Jh. hindurch herrscht die „regula mixta“; jedes Kloster oder auch jeder Abt nahm aus den landläufigen Regeln das, was man für nützlich hielt. Eine eminente Rolle spielt bei der Klärung dieser Fragen der bekannte Benediktiner von La Pierre-qui-vire, Adalbert de Vogüé. Er bekräftigte nicht nur die Priorität der Magisterregel, jener italienischen bzw. römischen Schöpfung aus der Zeit zwischen 500 und 530, gegenüber der Benediktsregel, sondern bestätigte auch das Vorkommen von Anklängen an die Benediktsregel im Anfang der „regula monachorum“ Columbanus. Daraus darf man entnehmen, daß es Columbanus war, der die Benediktsregel nach Gallien gebracht hat. Vermutlich hat sich die RB erst seit 700 unter Verdrängung anderer Regeln durchgesetzt. Es waren wohl die angelsächsischen Missionare (Bonifatius) und die Pipinniden (Chrodegang), denen die RB ihren endgültigen Triumph verdankte. – Eine interessante Sonderfrage behandelt der Beitrag des Benediktiners A Avril über die „Zeichensprache bei den alten Mönchen“. Hinter dem für uns so befremdlichen Brauch stand die Hochschätzung des klösterlichen Schweigens und der radikale Ernst, mit dem man sich damals dafür einsetzte. Wenn Odo von Cluny sich an die Reform eines Klosters machte, begann er damit, die Beobachtung des Silentiums einzuschärfen, weil sonst das ganze Mönchsleben nichts taue. Schon damals unterschied man zwei Stufen: das „summum silentium“ und das „silentium tantum“. Orte der rigorosen Stille waren die Kirche, das Dormitorium, das Refektor und die Küche. Vor allem zur

Nachtzeit mußte das Schweigen strikt eingehalten werden – selbst wenn man dadurch sein Leben aufs Spiel setzte. Wie üblich wurde eine Anzahl von Wundergeschichten beigebracht, um die göttliche Legitimation zu erhärten. Auf diesem Hintergrund ist die Einführung der Zeichensprache zu verstehen. Es handelte sich dabei nicht um ein Analogon der modernen Morsetelegraphie, in welcher die Worte für die einzelnen Buchstaben in Zeichen aufgelöst werden, sondern man schuf eine beschränkte Anzahl von Zeichen, die jeweils ein ganzes Wort bezeichneten. Der Gebrauch dieser Zeichensprache ging vor allem von Cluny aus. Die Belege dafür lassen sich bis ins 10. Jh. zurückverfolgen. So besitzen wir einen Beleg für das Kloster Fleury aus dem 10. Jh.; im 11. Jh. begegnet uns ein Verzeichnis der in Cluny gängigen Zeichen. Vor allem das 12./13. Jh. war eine Blütezeit dieses Brauches. Aus dem 15. Jh. besitzen wir noch einen Beleg aus dem Kloster St. Matthias in Trier. Avril bietet in seinem Beitrag ein einschlägiges Manuskript mit einem Katalog solcher Zeichen, das eine Abschrift eines Textes aus dem Jahre 1087 darstellt. – Aus der 2. Sitzung über „Institution, Observanzen und monastische Leistungen (réalisations)“ verweisen wir auf den Beitrag von L. Donnat über die Dringlichkeit der Erstellung eines monastischen Atlas für Frankreich, wie er für England bereits besteht, ferner auf das Referat von M.-P. Dickson, einer Benediktinerin von Le Bec-Hellouin, über die Persönlichkeit des Gründers von Le Bec, Herluin. – Die 3. Sitzung („Monastères et sociétés“) greift Fragen der Einbindung der alten Klöster in die bürgerliche Gesellschaft auf. So handelt D. Barthélémy über „Mönchtum und Adel im 12. und 13. Jh.“; konkret geht es darin um die Spannung zwischen Benediktinern und Prämonstratensern. – Besonderes Gewicht haben die Beiträge der 4. Sitzung, welche die beiden berühmten Benediktinerkongregationen von St. Maur und Saint-Vanne betreffen, die beide mit der benediktinischen Renaissance des 17./18. Jh. eng verbunden sind. Wichtig erscheinen uns vor allem die beiden Referate von R. Taveneaux und G. Michaux über Wissenschaft und Studien in Saint-Vanne. – Die 5. Sitzung wendet sich erneut dem Mittelalter zu. Leithema ist die Frage nach der monastischen Kultur im Mittelalter. Sehr instruktiv ist der Beitrag von P. Riché über das tägliche Leben in den Klosterschulen, wie es sich in den berühmten „Colloquia“ der Scholaren widerspiegelt. Dieses genus literarium war vor allem im angelsächsischen Bereich verbreitet. W. H. Stevenson hat sie 1929 in Bd. 15 der „Medieval et Modern Studies“ veröffentlicht. Riché seinerseits bringt auszugsweise ein „colloquium“ aus der Feder des Aelfric Bata. Hier sind alle Phasen des Schüleralltags geschildert bis hin zum Samstagsbad und zur Abstrafung eines diebischen Scholaren, den zwei Mitschüler gleichzeitig verprügeln: „Sumite virgas duas et stet unus in dextera parte culi illius et alter in sinistra, et sic invicem percute super culum eius et dorsum, et flagellate eum bene prius et ego volo postea“ (426). – Die 6. und letzte Sitzung ist den Klostergebäuden und dem baulichen Rahmen des monastischen Lebens gewidmet. – Das knappe Schlusswort des Archivars der gastgebenden Abtei, Dom J. Dubois, faßt den Ertrag der Tagung zusammen und gibt Ausblicke auf spätere Colloquien ähnlicher Art. Man kann den Veranstaltern und Herausgebern nur von Herzen zu dieser erfolgreichen Unternehmung Glück wünschen.

H. Bacht S. J.

Lohr, Charles H., *St. Thomas Aquinas, Scriptum super sententiis: An index of authorities cited*. Bucks/England: Avebury 1980. 391 S.

Über die Nützlichkeit von Verzeichnissen, die die von einem Autor zitierten, benutzten, ausgeschriebenen Quellen aufführen, brauchen nicht viel Worte verloren zu werden. Sie ist jedem evident, der sich in irgendeiner Form mit historischen Texten befaßt. Da es meist sehr mühsam ist, solche Register herzustellen, gibt es leider immer noch viele Texte, zu denen ein solches Quellenverzeichnis fehlt. Dazu gehörte bisher auch das *Scriptum super sententiis* des Thomas von Aquin. Es ist das Verdienst von Ch. H. Lohr, dem Direktor des Raimundus-Lullus-Instituts der Universität Freiburg, diesem Mangel mit vorliegender Publikation abgeholfen zu haben. L. teilt sein Register in 7 Kategorien ein: 1. Sacra scriptura (2–111), 2. Auctores (113–336), 3. Petrus Lombardus (338–359), 4. Anonyma, historica, liturgica (z. B. Vitae Patrum, Breviarium, Missale usw.) (361–363), 5. Haeretici, sectae, scholae (365–367), 6. Miscellanea (z. B. „moderni“, „philosophi“, „sancti“ usw.) (369–377), 7. Quidam, alii, positio, opinio, error (379–391). Am aufschlußreichsten ist natürlich das Verzeichnis der zi-